

# Satzung des SPD - Ortsvereins Bad Driburg



**Datum:**  
**14. Juli 2015**

## **§ 1** **Name, Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bad Driburg" (SPD OV Bad Driburg).
- 1.2 Der Ortsverein umfasst den Bereich Stadt Bad Driburg mit seinen Ortsteilen.
- 1.3 Die jeweilige Anschrift sowie die Ansprechpartner sind aus der Homepage des Ortsvereins ersichtlich.
- 1.4 Die Homepage ist zu erreichen unter: [www.spd-bad-driburg.de](http://www.spd-bad-driburg.de)

## **§ 2** **Zweck und Gültigkeit**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

Für die vorliegende Satzung gelten grundsätzlich die Statuten der übergeordneten Verbände. Sollten in dieser Satzung Regeln sein, die diesen Statuten zuwiderlaufen, sind sie ungültig.

## **§ 3** **Mitgliedschaft**

- 3.1 Ein Ortsverein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- 3.2 Zum Ortsverein Bad Driburg gehört jede Person, welche die Mitgliedschaft erworben hat, sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bad Driburg hat.
- 3.3 Die untere Grenze für den Eintritt in den Ortsverein ist das vollendete 14. Lebensjahr.
- 3.4 Die Aufnahme in einem anderen Ortsverein oder aus dem Bereich eines anderen Ortsvereins ist nach den Statuten der Partei auf Antrag ausnahmsweise möglich.

## **§ 4** **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

### **4.1 Beginn der Mitgliedschaft**

- 4.11 Die Aufnahme in die Partei und der Beginn der Mitgliedschaft im Ortsverein wird durch eine Beitrittserklärung beantragt.
- 4.12 Über die Aufnahme als Mitglied der SPD entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
- 4.13 Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Kreisverband Höxter Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesverbandes zulässig. Die Entscheidung des Landesverbandes ist endgültig.
- 4.14 Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- 4.15 Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch muss schriftlich eingereicht werden und sachlich begründet sein. Über den Einspruch entscheidet der Kreisverband Höxter. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Landesverbandes zulässig. Die Entscheidung des Landesverbandes ist endgültig.

### **4.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.21 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- 4.22 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung oder mit der Rückgabe des Parteibuches an den Vorstand des Ortsvereins bzw. an den Kreisverband.
- 4.23 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus der Partei nach einem Parteiordnungsverfahren.

- 4.24 Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5.3 dieser Satzung durch Streichung in der Mitgliederliste nach schriftlicher Mitteilung.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Die Zahlung der monatlichen Beiträge in Höhe und Zeitpunkt richtet sich nach der Finanzordnung der SPD in der jeweilig gültigen Fassung.
- 5.2 Mandatsträger in Funktionen leisten Sonderbeiträge gemäß der Finanzordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung und den Beschlüssen des Kreisverbandsparteitages. In der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins wird der Sonderbeitrag nach der Finanzlage des Ortsvereins in der Höhe beschlossen.
- 5.3 Wer länger als drei Monate mit den Pflichtbeiträgen im Rückstand ist, kann nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin als Mitglied gestrichen werden, wenn er zu dem in der zweiten Aufforderung angegebenen Zeitpunkt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Über die Streichung als Mitglied muss eine schriftliche Mitteilung nach Beschluss des Vorstandes erfolgen.

## **§ 6 Parteiveranstaltungen**

### **6.1 Mitgliederversammlungen**

- 6.11 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen der Beschluss der Ortsvereinsatzung, die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, die Wahl der Revisoren, die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag **mindestens** 7 Wochen vor dem Parteitag, die Wahl der SPD-Kandidaten bei einer Kommunalwahl, die Festlegung der Reihenfolge der SPD-Kandidaten auf der Reserveliste bei einer Kommunalwahl, die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die Beschlussfassung über Wahlvorschläge, die Beschlussfassung über die Anträge an die Partei sowie Entschließungen zur Parteiarbeit.
- 6.12 Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Quartal einberufen werden. Eine Jahreshauptversammlung findet gemäß § 6.3 statt.
- 6.13 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von **mindestens** einer Woche einberufen. Soweit das Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, wird davon ausgegangen, dass Einladungen, die das Mitglied per E-Mail erhalten hat, schriftlich ergangen sind.
- 6.14 Die Versammlung leitet der oder die Vorsitzende oder einer der Stellvertreter bzw. ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur dann beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **6.2 Sonderveranstaltungen**

- 6.21 Sonderveranstaltungen können vom Vorstand, den Gliederungen der Partei sowie von den Arbeitsgemeinschaften einberufen werden.

### **6.3 Jahreshauptversammlung**

- 6.31 Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres statt. Sie kann unter besonderen Umständen als ersten Monat im Januar und als letzten Monat im Mai einberufen werden.
- 6.32 Zu den besonderen Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer sowie die Wahl der Revisoren. Die Neuwahlen des Vorstandes finden alle zwei Jahre statt. Außerdem ist die Höhe der Mandatsträgerabgaben gemäß § 5.2 festzulegen.

- 6.33 Die Wahlen des Vorstandes, der Delegierten und der Kandidaten bei Kommunalwahlen für die Wahlbezirke und auf der Reserveliste sind geheim.
- 6.34 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von **mindestens zwei Wochen** einberufen.

#### **6.4 Außerordentliche Hauptversammlung**

- 6.41 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes statt.
- 6.42 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 50 % einer Mitgliederversammlung dieses beschließt. (siehe auch § 6, Absatz 6.43 als Alternative).
- 6.43 Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe konkreter Beratungsgründe und den Unterschriften von 2/5 aller Mitglieder beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen.
- 6.44 Der Vorstand hat **unverzüglich** (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer **Frist von mindestens zwei Wochen** eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

### **§ 7**

#### **Der Vorstand**

- 7.1 Der von der Jahreshauptversammlung gewählte Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.  
Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 7.2 Der Ortsvereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen
  - c) einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
  - d) einem stellvertretenden Schatzmeister / Schatzmeisterin
  - e) einem Schriftführer / einer Schriftführerin
  - f) einem stellvertretenden Schriftführer / Schriftführerin
  - g) einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen
- Die Ämter der Stellvertreter müssen nicht unbedingt besetzt werden.
- 7.3 Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, vertritt den Ortsverein nach innen und außen.
- 7.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Geschäftsführung, die Beschlussfassung, die Aufgabenverteilung und die Kostenregelung für Aufwendungen regelt.
- 7.5 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende eine Woche vor Termin unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte. Die Schriftform ist auch mit der Übersendung einer E-Mail gewährleistet. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist eine Unterschreitung der Wochenfrist gegeben.
- 7.6 Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich.
- 7.7 Die Nichtöffentlichkeit kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 8**

#### **Der geschäftsführende Vorstand**

- 8.1 Den geschäftsführenden Vorstand bilden die drei Vorsitzenden.
- 8.2 Schriftliche Veröffentlichungen im Namen des Ortsvereins und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben bzw. zu genehmigen. Dies gilt auch für die Veröffentlichungen auf der Internetseite des Ortsvereins.

- 8.3 Die Tagesordnungen für die Versammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit den Gremien des Ortsvereins aufgestellt.

## **§ 9**

### **Parteifunktionen**

- 9.1 Funktionär der Partei ist, wer von der Mitgliederversammlung dazu gewählt ist. In den Funktionen und Mandaten müssen nach Maßgabe des Organisationsstatuts Frauen und Männer zu je 40 % vertreten sein. Eine Ausnahme gilt nur, wenn keine entsprechenden Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung stehen.
- 9.2 Vor der Kandidatur zu einer Funktion ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.
- 9.3 Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen werden nach Bedarf allgemein oder für einen vorher bestimmten Zeitraum und Zweck in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
- 9.4 Ist eine besondere Eile geboten, so kann der Vorstand diese Gremien nach § 9.3 durch Mehrheitsbeschluss berufen. Diese Entscheidung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- 9.5 Kandidaten für die Gemeindevertretung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils gültigen Wahlordnung der SPD gewählt und aufgestellt.
- 9.6 Delegierte zum Kreisparteitag werden mindestens fünf Wochen vor dem Kreisparteitag durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10**

### **Unterorganisationen**

- 10.1 Der Ortsverein kann Stützpunkte in den Ortsteilen der Gemeinde bilden, wenn dies zweckmäßig und sinnvoll erscheint. Darüber entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der betroffenen Ortsteile.
- 10.2 Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen nach § 9.3 gebildet werden.

## **§ 11**

### **Wahlen**

- 11.1 Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch die Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 11.2 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Weitere Vorschläge sind aus der Mitgliederversammlung willkommen.
- 11.3 Für die Wahl des Vorstandes ist eine dreiköpfige Wahlkommission zu bilden, welche die gesamte Wahl des Vorstandes durchführt, ein(e) Wahlleiter(in) und zwei Stimmzähler. Es ist sicherzustellen, dass die zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen ordnungsgemäß ihre Beiträge nach der Finanzordnung der SPD entrichtet haben. Im Falle einer Beanstandung ist eine Kandidatur ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für andere Funktionen und Mandate.
- 11.4 Die Wahl ist in der folgenden Reihenfolge mittels Stimmzettel einzeln in geheimer Wahl durchzuführen:
- |             |  |
|-------------|--|
| a) Wahlgang | Vorsitzende/r  |
| b) Wahlgang | der 1. der beiden stellvertretenden Vorsitzenden                                 |
| c) Wahlgang | der 2. der beiden stellvertretenden Vorsitzenden                                 |
| d) Wahlgang | der oder die Schatzmeister oder Schatzmeisterin                                  |
| e) Wahlgang | der oder die stellvertretende/r Schatzmeister/in                                 |
| f) Wahlgang | der oder die Schriftführer oder Schriftführerin                                  |
| g) Wahlgang | der oder die stellvertretende/r Schriftführer/in                                 |
| h) Wahlgang | die von der Mitgliederversammlung vorher festgelegte Anzahl von Beisitzern/Innen |

- 11.5 Die Wahl der 2 Revisoren/Innen, die nicht zum Vorstand gehören, erfolgt in offener Stimmabgabe wechselseitig bei jeder jährlichen Hauptversammlung. Eine unmittelbare Wiederwahl ist aus Kontrollgründen nicht vorgesehen.

## § 12 Wahlmodus

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Beisitzer nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen.
- 12.2 Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- 12.3 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 12.4 In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/Innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- 12.5 Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder Funktionärs aus wichtigem Grund ist nach den Bestimmungen der Wahlordnung der SPD möglich. Der Antrag hierzu ist schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Sollte sich der Antrag auf ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes beziehen, so ist dieser von dem Beratungsverfahren ausgeschlossen. Der geschäftsführende Vorstand leitet dem Betroffenen den Antrag mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme zu. Über den Antrag in Verbindung mit der Stellungnahme des Betroffenen berät der Gesamtvorstand mit Ausnahme des Betroffenen unverzüglich und formuliert eine eigene Stellungnahme für die Mitgliederversammlung auf deren Tagesordnung der Punkt „Antrag auf Abwahl“ formuliert sein muss. In dieser Versammlung ist der Antrag, die Stellungnahme des Betroffenen und die Stellungnahme des Vorstandes vorzutragen. Eine Debatte findet **nicht** statt. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Abwahl ist eine Nachwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Für Nachwahlen gelten die gleichen Wahlmodi wie für Neuwahlen. Eine Nachwahl gilt nur bis zur nächsten Wahl des Gesamtvorstandes.
- 12.6 Das zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes unter § 12.5 Gesagte gilt entsprechend für die Abwahl eines Revisors/in.
- 12.7 Bei Anfechtungen und Nichtigkeiten von Wahlen ist nach der jeweils gültigen Wahlordnung der SPD zu verfahren.

## § 13 Revision

- 13.1 Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren gewählt (siehe § 12.5). Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter der SPD sein.
- 13.2 Zu den Prüfungsaufgaben zählt eine ordnungsgemäße Kassenführung, eine Überprüfung der rechtzeitigen Beitrags- und Mandatsträgerbeitragsengänge sowie ein sachgemäßer Umgang mit den Finanzmitteln des Ortsvereins.
- 13.3 Die Revisoren/Innen berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Nach dem Bericht stellen sie bei Feststellung einer ordentlichen Kassenführung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes im Hinblick auf die Finanzangelegenheiten des Ortsvereins. Mit der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung übernimmt diese die Verantwortung über das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- 13.4 Die Finanzordnung der Partei ist die verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

**§ 14**  
**Geschäftsjahr**

- 14.1 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Ortsvereins.

**§ 15**  
**Satzungsmodalitäten**

- 15.1 Diese Satzung hat als Grundlage das Organisationsstatut der SPD, die Satzung des Landesverbandes NRW und die Satzung des SPD-Kreisverbandes Höxter. Abweichungen von den vorgenannten Satzungen in dieser Satzung haben keine Gültigkeit (siehe auch § 2).
- 15.2 Die Ausarbeitung einer neuen oder geänderten Satzung obliegt dem Vorstand. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der stimmberechtigten Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigten Änderungen sind der fristgerechten, schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 15.3 Jedem neuen Mitglied ist eine gültige Satzung zur Verfügung zu stellen. Mitglieder haben jederzeit das Recht, die Aushändigung einer gültigen Satzung zu verlangen.

**§ 16**  
**Gültigkeit**

- 16.1 Diese Satzung erhält ihre Gültigkeit mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 16.2 Sie tritt mit Wirkung vom **14. Juli 2015** in Kraft. Damit verliert die vorherige Satzung vom **01.02.1992** ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.07.2015 mit **8** Ja-Stimmen **keinen** Nein-Stimmen und **1** Enthaltung beschlossen, das entspricht einer Zustimmung von 89 %.

gez. Sven Kröger, Vorsitzender

gez. Martin Viertmann, Schriftführer